

Anlage zur Stellungnahme vom 26.11.13

StK. Frank Stein

26.11.2013

01

- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

BuT/Schulsozialarbeit

Um ein Verständnis der Gesamtproblematik zu ermöglichen und insbesondere im weiteren Verlauf der Politik die rechtlichen und finanziellen Zusammenhänge erläutern zu können, werden die im einzelnen aufgeworfenen Fragen nachfolgend eingebettet in eine Darstellung des Gesamtzusammenhangs beantwortet:

1. Grundsätzliches zu den Finanzierungsstrukturen des Bildungs- und Teilhabepaket

Ein wesentlicher Eckpunkt der politischen Verhandlungsergebnisse zum sog. Bildungs- und Teilhabepaket war eine zweigeteilte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (BBKdU) nach § 46 SGB II:

- a) Gem. § 46 Abs.5, S.2 SGB II wurde die bisherige Höhe der BBKdU von vorher 24,5 % auf 30,4 % erhöht. Ohne dass dies im Gesetz überhaupt erwähnt wurde, sollte dies die Kommunen zum einen hinsichtlich der Verwaltungskosten BuT (1,2 %) und der erhöhten Warmwasserkosten (1,9 %) finanziell unterstützen und zum anderen die Möglichkeit eröffnen, zeitlich befristet Schulsozialarbeiter einzustellen (2,8 %). All dies steht jedoch überhaupt nicht im Gesetz. Dort wird schlicht geregelt, dass der BBKdU für die Jahre 2011 - 2013 auf 30,4 % (= 24,5 % + 1,2 % + 1,9 % + 2,8 %) festgesetzt wird. Die Einzelaspekte der Erhöhung, insb. hinsichtlich der Schulsozialarbeit, sind nirgendwo gesetzlich verankert. Es handelt sich vielmehr um politische Zielsetzungen der Bundespolitik, die den Kommunen aber nicht verbindlich durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgegeben wurden.
- b) Zur Finanzierung der eigentlichen BuT-Leistungen der Kommunen nach § 28 SGB II (Klassenfahrten, Schulbedarf, Mittagstisch, Vereinsmitgliedschaften, Nachhilfe etc.) wurde die BBKdU noch einmal erhöht.. Diese Leistungen sind im Gegensatz zu den oben beschriebenen politischen Zielsetzungen bei der Schulsozialarbeit gesetzlich zwingend vorgegeben. Die Kommunen müssen diese ausführen, die SGB II-Bezieher haben einen Rechtsanspruch auf sie. Hierzu wurde der BBKdU um weitere 5,4 % erhöht, so dass er sich unterm Strich ab 2011 bis 2013 auf insgesamt 35,8% (30,4 % + 5,4 %) belief. Diese zweite Erhöhung wurde konsequenterweise mit einer Revisionsklausel ab 2013 unterlegt (§ 46 Abs. 7 SGB II), die derzeit vom BMAS geltend gemacht wird. Die Revisionsklausel bezieht sich also nur auf die BuT-Leistungen nach § 28 SGB II, nicht auf die nur als politische Motive für die erste befristete Stufe der BBKdU-Erhöhung fungierenden Handlungsfelder.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Kommunen

Daraus ergab sich für die Kommunen folgender Handlungsrahmen:

- Die BuT-Leistungen nach § 28 SGB II sind zwingend zu erbringen. Die hierfür erfolgte Erhöhung der BBKdU wird erstmals auf Basis der Ausgaben in 2012 einer Revision unterzogen. Zwischen dem BMAS auf der einen Seite und Ländern und Kommunen auf der anderen Seite besteht nach wie vor Uneinigkeit darüber, inwiefern eine Rückforderung auch der im Jahre 2012 nicht verausgabten Mittel erfolgt. Das BMAS hat diese Forderung erhoben. Der Städtetag lehnt dies ab.

- Das lediglich als politisches Motiv dienende Handlungsfeld der Schulsozialarbeit ist **keine Pflichtaufgabe** der Kommunen. Sie konnten dies realisieren, sind hierzu aber in Ermangelung einer zwingenden gesetzlichen Vorgabe nicht verpflichtet. Es handelt sich bei strenger haushaltsrechtlicher Betrachtung um eine freiwillige Aufgabe. Um aber dem politischen Willen der Bundesebene Geltung zu erschaffen, haben MAIS, MSW und MFKJKS NRW am 07.07.2011 einen gemeinsamen Erlass erstellt, um „trotz einer fehlenden expliziten gesetzlichen Verankerung die nachfolgenden Hinweise für die Umsetzung der Schulsozialarbeit in diesem Rahmen zu geben“ (wörtliches Zitat). Inhaltlich enthält der Erlass diverse fachliche Hinweise zur Schulsozialarbeit.

Damit wurde auch den Nothaushaltskommunen implizit zugestanden, diese zusätzliche Schulsozialarbeit realisieren zu **dürfen**. Diese Frage war bis zu diesem Erlass juristisch nämlich durchaus umstritten. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu wurde aber auch hierdurch **nicht** begründet.

3. Umsetzung in Leverkusen

3.1 In finanztechnischer Hinsicht wurde folgendermaßen erfahren:

Der Fachbereich 50 ruft bei der Bezirksregierung unter Angabe der tatsächlichen KdU-Höhe die BBKdU für die Stadt Leverkusen ab und vereinnahmt diese als allgemeine Deckungsmittel bzw. als Finanzierungsbasis für die KdU-Leistungen nach § 28 SGB II. In Höhe von 2,8 % wurde die BBKdU in den Monaten Oktober - Dezember 2011 und den kompletten Haushaltsjahren 2012 und 2013 an den FB 51 weitergeleitet, um dort unter Beachtung des o. g. Erlasses verausgabt zu werden.

Die inhaltliche Zuständigkeit für dieses Handlungsfeld lag durchgehend bei Fachbereich 51. Die Aufgabe des Fachbereiches 50 lag demgegenüber in der Weiterleitung der beschriebenen Erstattungsbeträge der BBKdU an den Fachbereich 51.

Für Schulsozialarbeit standen bzw. stehen folgende Mittel zur Verfügung:

2011	980.854,65 €
2012	1.014.045,04 €
2013 (voraus.)	1.066.711,00 €

Diese wurden zur Finanzierung der Kosten für die Schulsozialarbeiter wie folgt eingesetzt:

2011 244.529,98 € (Einstellungen erfolgten in Oktober/November 2011)

2012	773.830,15 €
2013 (vorauss.)	709.875,00 €

3.2 Inhaltlich ist folgendes festzuhalten:

Die Schulsozialarbeiter/innen des Fachbereichs Kinder und Jugend sind den regionalen Teams des Allgemeinen Sozialdienstes angegliedert. Die Regionalleitungen stehen in ständigem Austausch mit den Schulleitungen, vor allem im Kontext schwieriger Einzelfälle.

Bei der Kath. Jugendagentur erfolgten die Kontakte zu den Schulen über die zuständige Bereichsleitung.

Die Kath. Jugendagentur hat jährlich zum Einsatz der Schulsozialarbeiter/innen berichtet. Ein Zwischenbericht wurde im Gremium „Schulentwicklung im Dialog“ am 05.07.2012 den Vertreter/innen der Politik vorgestellt.

Alle Schulen haben rückgemeldet, dass der Einsatz der Schulsozialarbeiter/innen eine Bereicherung und Entlastung der Lehrerkollegien darstellt. Diese Aussagen bezogen sich weniger auf die Antragsabwicklung im Bildungs- und Teilhabepaket als viel mehr auf die sozialpädagogische Begleitung.

Mit allen Leverkusener Schulen ist vor dem Einsatz der Schulsozialarbeiter/innen kommuniziert worden, dass diese in den Schulen zum Einsatz kommen, die

- über keine eigene Schulsozialarbeiterstelle verfügen
- und die einen hohen Anteil von Schüler/innen im SGB II-Bezug haben.

Vor diesem Hintergrund gab es keine Nachforderung von Schulen zu mehr Personal. An allen Schulen, die für den Einsatz der Schulsozialarbeiter/innen vorgesehen waren, wurde der Einsatz durchgängig begrüßt. Keine Schule hat von diesem Einsatz Abstand genommen. Allen Schulen war von Beginn an klar, dass der Einsatz der Schulsozialarbeiter/innen bis 31.12.2013 befristet ist.

Hinsichtlich der Aktivitäten liegen folgende Zahlen/Ergebnisse vor:

Die städtischen Schulsozialarbeiter/innen haben im Schuljahr 2011/12 insgesamt 2.203 BuT-Anträge begleitet; im Schuljahr 2012/13 waren es 4.176 Anträge. Im laufenden Schuljahr wurden 289 Anträge unterstützt. Die Anzahl der betreuten Einzelfälle wurde statistisch nicht erfasst.

Im Schuljahr 2011/12 wurden an den von der KJA LRO gGmbH betreuten Schulstandorten insgesamt 358 Antragstellungen auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch die Fachkräfte begleitet. Im Schuljahr 2012/13 stieg die Anzahl der Antragstellungen auf 787. Zusätzlich wurden im Schuljahr 2011/12 im Rahmen der Einzelfallhilfe 422 Beratungsgespräche geführt, im Schuljahr 2012/13 waren es 502.

In den Sommerferien 2012 und 2013 wurde für Grundschüler/innen durch die Schulsozialarbeit ein dreiwöchiges Ferienprogramm mit Mittagessenversorgung in den Jugendhäusern vorgehalten.

3.3 Übertragbarkeit der Mittel

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass in Ermangelung einer verbindlichen gesetzlichen Vorgabe zunächst einmal vieles dafür spricht, dass die politisch, aber nicht rechtlich separierten 2,8 % BBKdU-Erhöhungsbeträge nicht ohne weiteres in die folgenden Haushaltsjahre übertragbar sind. Diese Frage wurde jedoch schnell in vielen Kommunen problematisiert, weil in der vergleichsweise kurzen Zeit 2011 - 2013 große Schwierigkeiten entstanden, in den genannten Volumina Schulsozialarbeit auch tatsächlich zu realisieren. Das MAIS NRW hat diese Unsicherheit bei den Kommunen mit Erlass vom 13.03.2012 beseitigt, indem die Übertragbarkeit der Erhöhungsbeträge BBKdU auch für den Bereich Schulsozialarbeit anerkannt wurde „mit der Maßgabe, dass von einer deutlich über das Jahr 2013 hinausgehenden Mittelbindung“ abgesehen werden sollte (bezeichnenderweise hat das eigentlich zuständige MIK diesen Erlass nicht mitunterschrieben).

Auch insoweit ist also ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nach dem Erlass des MAIS eine Mittelübertragung zulässig, aber keinesfalls rechtlich verpflichtend war. Daher war die Entscheidung des FB 51, in 2011 und 2012 von einer solchen Übertragung abzusehen, rechtlich nicht zu beanstanden. Konsequenterweise hat der Fachbereich 51 zum Abschluss der Haushaltsjahre 2011 und 2012 daher auch keinen Antrag auf Übertragung der Mittel gestellt. Wenn nun für 2013/2014 eine solche Übertragung nach dem Erlass des MAIS erfolgen soll, ist dies ebenfalls rechtlich unbedenklich.

Die in der aktuellen politischen Diskussion geäußerten Vorwürfe haben nach alledem keine rechtliche Grundlage.

gez. Stein